

# Kieler Turnerschaft von 1883 e. V.

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kieler Turnerschaft von 1883 e.V. (KT 83) und wurde am 3. September 1883 gegründet.
- (2) Die KT 83 hat ihren Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die KT 83 ist eine Gemeinschaft zur Förderung körperlicher und seelischer Gesundheit auf breiter Basis durch Sport.
- (2) Die KT 83 ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind:
  - ordentliche Mitglieder,
  - Kinder und Jugendliche,
  - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Kinder und Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Turnrates mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben alle Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von jeglicher Beitragszahlung befreit.

#### § 4

#### Aufnahme, Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand ist befugt, Aufnahme Gesuche ohne Angaben von Gründen schriftlich abzulehnen.
- (2) Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlagen sowie die Zahlungsmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Stundung, Erlass sowie Ermäßigung im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- (3) Beiträge für die Inanspruchnahme spezieller Angebote werden durch den Turnrat festgesetzt.

#### § 5

#### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können alle Angebote und Einrichtungen des Vereins im Rahmen vorhandener Kapazitäten nutzen.

#### § 6

#### Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der KT 83 haben den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins zu fördern. Sie haben die Vereinssatzung, die sonstigen allgemeinen Regelungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und einzuhalten.
- (2) Die Geräte des Vereins und die Einrichtungen der Übungsstätten sind pfleglich zu behandeln.

#### § 7

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod des Mitgliedes,
  - freiwilligen Austritt,
  - Ausschluß,
  - Auflösung der KT 83.
- (2) Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Er ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es
  - trotz schriftlicher Mahnung mit 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
  - vorsätzlich gegen Satzung, Beschlüsse oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Beschwerde gegen diesen Beschluß kann binnen 14 Tagen nach Empfang beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

## § 8 Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Turnrat
4. Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 4 Monate eines Jahres statt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes, die Durchführung der Wahlen, die Beschlußfassung über den Haushaltsplan, Festsetzung der Beiträge lt. § 4 Absatz 2, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand beantragt oder ein besonderer Anlaß vorliegt.
- (3) Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern die Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Abhaltung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht worden ist.
- (4) Anträge sind dem/der 1. Vorsitzenden bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.  
Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht sind oder nicht auf der Tagesordnung stehen - Dringlichkeitsanträge - können nur durch Billigung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlußfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden bis auf die vorgenannten Ausnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

- (1) Den gesetzlichen Vorstand, gem. § 26 BGB bilden der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.
- (2) Je zwei von ihnen können gemeinschaftliche Willenserklärung abgeben.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die gesamte Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.

## § 11 Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus
- den Mitgliedern des Vorstandes
  - den von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählten weiteren Funktionsträgern/innen:
    - Oberturnwart/in
    - Schriftwart/in
    - Pressewart/in
    - Gerätewart/in
    - Werbewart/in
    - Fachwarte und Fachwartinnen (nach jeweiligen Erfordernissen)
    - 3 Beisitzer/innen
  - dem/der Jugendwart/in
  - den Leiter/innen der Abteilungen
- (2) Der Turnrat sollte viermal im Jahr zusammentreffen. Er hat folgende Aufgaben:
- die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu überwachen und durchzuführen,
  - den Vorstand zu beraten,
  - bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes mitzuwirken,
  - die Wünsche und Anregungen der Abteilungen entgegenzunehmen.
  - für besondere Anlässe Ausschüsse zu bilden
- (3) Vorsitzer/in des Turnrates ist der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter/in.

## § 12 Ehrenrat

- (1) Er besteht aus 3 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre und nicht dem Vorstand oder dem Turnrat angehören.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
- (3) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden und entscheidet endgültig und bindend über
- Streitigkeiten unter Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist,
  - Anfechtung von Entscheidungen der Vereinsorgane,
  - den Ausschluß von Mitgliedern.

## § 13 Jugendwart/in

- (1) Die Interessen der Jugendlichen in der KT 83 werden von dem/der Jugendwart/in wahrgenommen. Wahl und Aufgabenbereich werden durch die Jugendordnung geregelt.
- (2) Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung.
- (3) Der/die Jugendwart/in wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 14 Ehrungen

Mitglieder können für langjährige Mitgliedschaften und besondere Verdienste geehrt werden. Die Regularien, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.

## § 15 Finanzordnung und Kassenführung

- (1) Für jedes laufende Kalenderjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu beraten und schließlich zu genehmigen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer Buchhaltung aufzuzeichnen, die den kaufmännischen Gepflogenheiten entsprechen muß.
- (2) Zur jährlichen Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse und der Vermögensnachweise der KT 83 werden von der Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sollten nicht dem Turnrat angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gewählt werden.
- (3) Die Prüfung hat sich auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie ihre Übereinstimmung mit der Satzung zu erstrecken. Die Rechnungsprüfer/innen beantragen auf der Mitgliederversammlung nach Vorlage des Prüfberichtes ggf. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein Vermögen im Einverständnis mit dem Finanzamt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## § 17 Satzungsänderungen

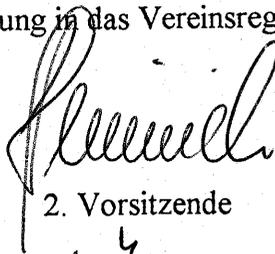
Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung in  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit vorgenommen werden, sofern entsprechende Anträge zur Tagesordnung gestellt und zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen sind.

## § 18 Inkrafttretung der Satzung

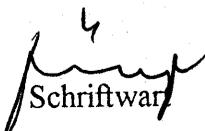
Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.4.1997 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzende



Schriftwart



Kassenwart

### Ehrungen

- (1) Die Mitglieder der KT 83 können bei ununterbrochener Mitgliedschaft wie folgt geehrt werden:
  - 25jährige Mitgliedschaft mit der "silbernen" Ehrennadel
  - 50jährige Mitgliedschaft mit der "goldenen" Ehrennadel
- (2) Weiterhin kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Turnrates spezielle Auszeichnungen an Mitglieder verleihen, die sich durch besonderen Einsatz für die Belange des Vereins verdient gemacht haben.